



Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Pestkapelle Oberlehen - Unterlehen

Flurnummer und Gemarkung: 412 (Tfl.), 414 (Tfl.), 415 (Tfl.), 416 (Tfl.), 417 (Tfl.), 418/1 (Tfl.), 400 (Tfl.), 403 (Tfl.), 399 (Tfl.), 398 (Tfl.), 397 (Tfl.), 396 (Tfl.), 395 (Tfl.), 394/1, 393 (Tfl.), 391 (Tfl.), 390 (Tfl.), 389 (Tfl.), 388 (Tfl.), 387 (Tfl.), 386/5 – je der Gemarkung Wackersberg

Anfangspunkt: Einmündung in die Lehenstraße – km 0,000

Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr.12 (Stieranger – Hochbehälter) – km 0,709

Länge: 0,709 km

Im Bereich der Gemeinde Wackersberg, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete Teilstrecke des beschränkt öffentlichen Wegs „Pestkapelle Oberlehen – Unterlehen“ wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg aufgestuft. Diese Teilstrecke ist künftig der neuanzulegende öffentlichen Feld- und Waldweg „Pestkapelle - Lehrbienenstand“.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Wackersberg

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 16.05.2024

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Gemeinderatsbeschluss Nummer 18 vom 09.04.2024
Die Verfügung nach Nr.2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Wackersberg, Bachstraße 8 in 83646 Wackersberg, Bauamt, in der Zeit vom 16.04.2024 bis 16.05.2024 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Wackersberg kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Unterschrift:

Angeheftet an Amtstafel (Rathaus) am: 15.04.2024

Abgenommen am: 16.05.2024